Merkblatt – Erfassung und Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

1 Einleitung

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender, feinfaseriger Minerale. Gelangen diese in den Organismus des Menschen, können sie als Spätfolge gefährliche Tumore auslösen. Asbest wird unter anderem verwendet zur Isolation, zum Feuerschutz, als Dichtmaterial, zur Filtration, als Katalysatorträger, als Reibungsbelag, zur Herstellung von Asbestzement u. a., als Füll- und Dämmmaterial.

Aufgrund der Gesundheitsgefährdung wurde in Deutschland die Herstellung und Verwendung von Asbest 1993 endgültig untersagt. Seit dem 1. Januar 2005 gilt ein europaweites Asbestverbot, das auch den Wiedereinbau (z. B. von Asbestwellplatten) oder das Verschenken von asbesthaltigen Gegenständen einschließt. Obwohl die Verwendung von Asbest in Bau- und Dämmstoffen bereits seit über 20 Jahren verboten ist, sind in vielen Bauwerken **asbesthaltige Baustoffe noch weit verbreitet**. In vielen langlebigen Asbestprodukten wie Bodenbelägen oder Dachplatten ist Asbest deshalb noch heute im Alltag vorhanden. Aufgrund der hohen Gefahr, die bei der Freisetzung von Asbestfasern für den Menschen entsteht, müssen asbesthaltige Materialien insbesondere bei Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten nach festgelegten Vorschriften behandelt und entsorgt werden, ohne dass Gefahren für Mensch und Umwelt drohen. Größere Mengen asbesthaltige Abfälle können bei der Sanierung oder beim Abbruch von Gebäuden und technischen Anlagen anfallen.

Ziel dieses Merkblattes ist der ordnungsgemäße Umgang mit asbeshaltigen Materialien bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) sowie die umweltverträgliche Entsorgung der unvermeidbar anfallenden Asbeststäube und asbesthaltigen Abfälle.

2 Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten)

Bei ASI-Arbeiten sind vorhandene asbesthaltige Materialien durch vorherigen Ausbau getrennt zu erfassen. Dabei ist die Entstehung von Stäuben durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik z. B. Absaugen, Verfestigen, Anfeuchten - zu unterbinden.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung asbesthaltiger Bauabfälle ist folgender Arbeitsablauf einzuhalten:

→ Vor Beginn der ASI-Arbeiten sind Materialien und Bauteile auf Asbest zu **überprüfen** (§ 6 und Anhang I Nr. 2.4.1 GefStoffV).
→ Sind asbesthaltige Materialien und Bauteile vorhanden, ist ein Konzept zu erstellen, in dem die Reihenfolge der verschiedenen Abbrucharbeiten und die Schutzmaßnahmen festgelegt werden (**Rückbaukonzept**, Arbeitsplan gemäß TRGS 519 Nr. 4.2).
→ Spätestens **sieben Tage** vor Beginn der ASI-Arbeiten sind diese **der zuständigen Behörde mitzuteilen** (TRGS 519, Nr. 3.2).

Merkblatt – Erfassung und Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

→ Vor Beginn der ASI-Arbeiten sind asbesthaltige Materialien und Bauteile entsprechend dem erstellten Konzept auszubauen, zu behandeln und der **Entsorgung zuzuführen**.
→ Der **vollständige Ausbau** asbesthaltiger Materialien und Bauteile ist im Rahmen des Rückbaukonzeptes **nachzuweisen**.

3 Asbesthaltige Abfälle

Die zur Entsorgung anstehenden asbesthaltigen Abfälle fallen unter die Gruppe 1706 des Abfallartenverzeichnisses (AAV). Die Entsorgung der asbesthaltigen Baustoffe erfolgt mit der Schlüsselnummer:

- 170601 Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 170605 asbesthaltige Baustoffe

Abfälle mit der Schlüsselnummer 170605 sind nach den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal grundsätzlich einer für die jeweilige Abfallart in der Satzung genannten Abfallentsorgungsanlage zuzuführen (Anschluss- und Benutzungszwang). Auf Antrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden. Der **Antrag** ist **formlos** beim **Ressort 106.28** (untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde) zu stellen.

4 Lagern, Bereitstellen, Beladen und Transport

Soweit asbesthaltige Abfälle **zwischengelagert** werden müssen, sind sie **feucht zu halten** und mit geeigneten Materialien **abzudecken** oder **in geschlossenen Behältnissen** aufzubewahren.

Die **Lagerung** asbesthaltiger Abfälle bedarf in Abhängigkeit von der zu lagernden Abfallmenge einer **Genehmigung** nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder nach dem Baurecht. Die Lagerung hat **geschützt** vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen in geeigneten und gekennzeichneten Behältnissen zu erfolgen, so dass keine Asbestfasern freigesetzt werden.

Die **Verpackung** asbesthaltiger Abfälle für den Transport muss **nach den gefahrstoff- und gefahrgutrechtlichen Vorschriften** erfolgen. Für asbesthaltige Abfälle sollen insbesondere gut verschließbare Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (Big-Bags, Platten-Big-Bags) verwendet werden. Das Be- und Entladen von Containern oder von Transportfahrzeugen mit asbesthaltigen Abfällen ist sorgfältig durchzuführen. Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet oder gekippt werden.

Asbesthaltige Abfälle sind so zu **sichern**, dass während der Beförderung und beim Be- und Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Die **Beförderung** darf gemäß der „Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen“ (AbfAEV) **nur von fachkundigen und zuverlässigen Personen** durchgeführt werden.

Merkblatt – Erfassung und Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

5 Entsorgung und Ablagerung

Asbesthaltige Abfälle enthalten nach derzeitigem Kenntnisstand ACB nicht nur in Spuren. Sie dürfen insbesondere Bauschuttaufbereitungsanlagen **nicht** zugeführt werden; eine Verbrennung in Müllverbrennungsanlagen scheidet ebenfalls aus. Asbesthaltige Abfälle dürfen **nicht** als Wegebaumaterial im Deponiebereich verwandt werden.

Asbeststäube und Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern sowie andere asbesthaltige Abfälle, bei denen Asbestfasern leicht frei werden können, sind so zu behandeln, dass sie nach Behandlung auf Hausmülldeponien oder Monodeponien abgelagert werden können.

Die Behandlung umfasst grundsätzlich die **Verfestigung** mit hydraulischen Bindemitteln möglichst am Anfallort. Die Verfestigung erfolgt mit dem Ziel, die **Freisetzung von Asbestfasern** während des Transports zur Deponie und beim Abladen sowie während des Einbaus und bei der Ablagerung zu **verhindern**.

Abfälle mit fest gebundenen Asbestfasern (z. B. feste Asbestabfälle und grobstückige Teile aus Asbestzement) sind zur Vermeidung von Staubentwicklung bis zum Abtransport **feucht zu halten**.

Die Mitteilung „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 23) gibt ausführliche Hinweise zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen.

6 Mitgeltende Regelungen

Neben dem Abfallrecht sind insbesondere Vorschriften des Arbeitsschutzes (Gefahrstoff - Verordnung und deren technische Regelungen, z. B. TRGS 519), des Immissionsschutzes und des Gefahrguttransportes zu beachten.

7 Weiterführende links

Bericht des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BerichteKompakt/2010/DL_2_2010_Aufl2.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – TRGS519
http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-519.html__nnn=true

Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)
www.laga-onlne.de/servlet/is/23874/M23_final_Juni_2015.pdf?command=downloadContent&filename=M23_final_Juni_2015.pdf